

Statuten



Verein: Elternverein Windredli

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Elternverein Windredli“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schwerzenbach. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein wurde am 6. April 1993 mit der Absicht gegründet, Treffpunkte für Familien anzubieten.

Die verschiedenen Angebote sollen den Eltern ermöglichen, Kontakte mit anderen Eltern zu knüpfen und sich ein Beziehungsnetz aufzubauen.

Die Kinder können ihre Sozialkompetenz erweitern und Freundschaften aufbauen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

5. Rechte und Pflichten

Jedes Vereinsmitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und besitzt ein Stimmrecht. Zudem dürfen Mitglieder zu vergünstigten Konditionen oder umsonst an Vereinsanlässen teilnehmen.



Alle Vereinsmitglieder haben folgende Pflichten:

- Leistung des Jahresbeitrages
- Der Jahresbeitrag wird reduziert, wenn das Vereinsmitglied an Veranstaltungen einen Arbeitseinsatz geleistet hat.

Die Höhe der Reduktion und die Anzahl Arbeitseinsätze werden vom Vorstand definiert.

6. Austritt der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt ist jederzeit möglich, muss aber schriftlich (per E-Mail) eingereicht werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt.

Bleibt ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Folgejahres statt. Die Versammlung erfolgt entweder in physischer oder virtueller Form.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.



Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist nicht limitiert. Die Amtszeit ist grundsätzlich unbegrenzt, wobei die Wiederwahl von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- Er erlässt Reglemente
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages



- Änderung der Statuten
- Er verwaltet die Mitgliedschaften.
- Er kann Helfergruppen definieren und einsetzen
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- Er trägt die Verantwortung für die gemietete Räume und entscheidet über die Fremdvermietung für Kostendeckung
- Der Vorstand konstituiert sich selber

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Whatsapp Chat, E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit ist unbegrenzt, wobei die Wiederwahl von der Generalversammlung bestätigt werden muss.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit der Stimmenmehrheit von den anwesenden Mitgliedern aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



13. Inkrafttreten

Die Statuten wurden erst nach der Gründungsversammlung am 06. April 1993 erstellt. Eine neue angepasste Auflage der Statuten wurde im Dezember 2021 erstellt und tritt per sofort in Kraft.

Datum, Ort:

Januar 2022, Schwerzenbach

Vorstand:

Fiona Berthoud, Adrian Eggenberger, Brigitta Fuchs, Esther Kessler,
Jennifer Lindemann, Debora Rosmann, Xenia Zotin-Götz